

Bebauungsplan Nr. 03 – 70 „Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofes,, Teilbereich A; Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	28.09.2020	Stadt Landshut, den	14.09.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Herr Götz Günter

Vormerkung:



Abb. 1 (Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 03-70-Teilbereich A)

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03-70 „*Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofes*“ im Teilbereich A (Abb. 1) liegenden, noch nicht gewidmeten und noch herzustellenen bzw. neu zu erstellenden öffentlichen Verkehrsflächen sind zu widmen.

1. Widmung zur Ortsstraße

Bei der Bahnhofstraße (Abb. 2; dunkelblau markierte Flächen) die in Teilbereichen nach Norden verlegt werden soll, handelt es sich nach der Verkehrsfunktion um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung dieser Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

2. Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der im Bebauungsplan als Quartiersplatz ausgewiesene Bereich (Abb. 2 magenta markierte Fläche) muss gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, da er einen Fußgängerbereich darstellt, als beschränkt- öffentlicher Weg gewidmet werden.

Im Fußgängerbereich sind zulässig:

1. Fußgängerverkehr, Radverkehr
2. Kraftfahrzeugverkehr
 - a) für die Andienung von Ladengeschäften
 - b) von Anliegern
 - c) der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung (Art. 6 Abs. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG), insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund sind erfüllt.

3. Eigentümerwege

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Eigentümerwege (Abb. 2; hellblau markierte Flächen) können erst nach Zustimmung der künftigen Eigentümer gewidmet werden.

Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan *dunkelblau markierte Fläche (Bahnhofstraße) wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Festsetzung dieser Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich hat durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erfolgen.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan *magenta markierte Fläche (Quartiersplatz/Fußgängerbereich) wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie einem eingeschränkten Kraftfahrzeugverkehr zur Andienung von Ladengeschäften, von Anliegern und der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge beschränkt.*
**) die nachstehende Abbildung 2 soll Bestandteil des Beschlusses werden*

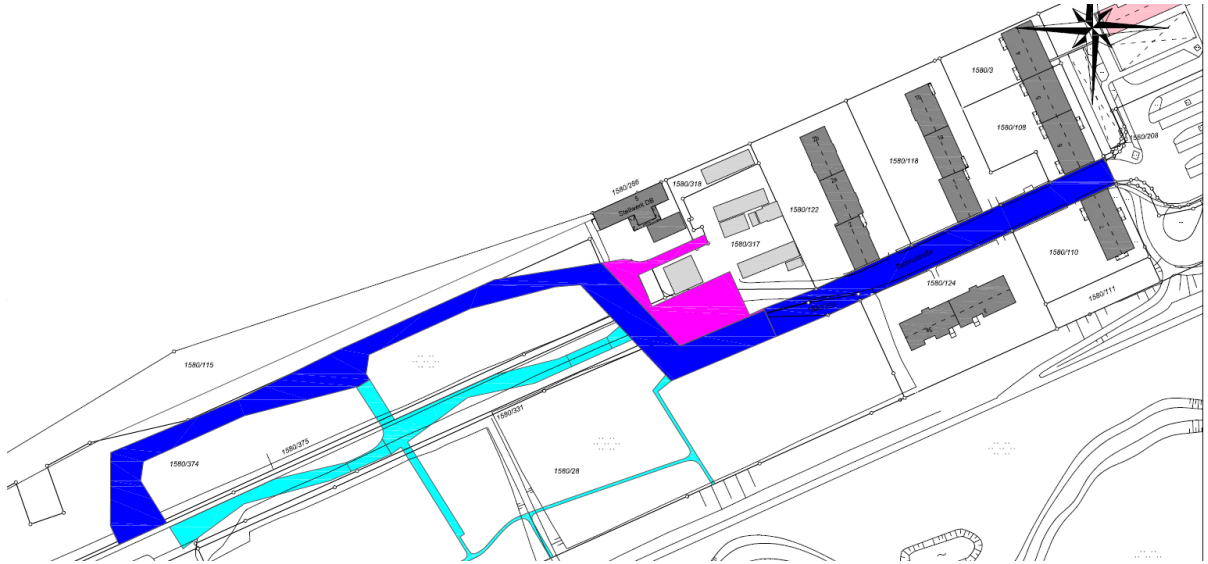


Abb. 2 (Ortsstraße dunkelblau; beschränkt-öffentlicher Weg magenta; Eigentümerwege hellblau markierte Fläche)

Anlagen:

-